



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Ranten, am 24.02.2025

GZ: 120-2/2025

Gegenstand: Verkehrsbeschränkung während der Tauwetterperiode

KUND M A C H U N G

Betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkung während der Tauwetterperiode im Gemeindegebiet von Ranten werden ab

Montag, dem 24. Februar 2025,

bis auf Widerruf folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen erlassen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird im Bereich der Gemeinde Ranten während der Zeit der jährlichen Tauwetterperiode für folgende Gemeindestraßen sowie Gemeindebrücken ein **„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht, ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, Futtermittel- und Tiertransporte, Milchtransporte, Schülertransporte, Müllabfuhr und Spezialfahrzeuge der Abwassertechnik“** verordnet (§ 52 lit. a Zif. 9c StVO 1960).

- 1.) Trattenbauerbrücke
- 2.) Hauerweg
- 3.) Hubenbauerweg (Seebach)
- 4.) Troinerweg
- 5.) Ertlerweg
- 6.) Hiasalaweg
- 7.) Schattnerweg

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter für den jeweils zu beschränkenden Straßenabschnitt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft

Der Bürgermeister:

Franz Kleinfurchner

(BGM Franz Kleinfurchner)



Angeschlagen am: 24.02.2025

Abgenommen am: